S T A D T S E N D E N H O R S T

VORSCHRIFTENSAMMLUNG

V E R W A L T U N G S G E B Ü H R E N S A T Z U N G der Stadt Sendenhorst

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN

frühere Satzung:

-	Urfassung vom 04.06.1976 Ratsbeschluss vom 26.05.1976	19.06.1976
-	1. Änderung vom 19.12.1977 Ratsbeschluss vom 08.12.1977	24.12.1977
-	2. Änderung vom 11.12.1980 Ratsbeschluss vom 27.11.1980	24.12.1980
-	3. Änderung vom 12.07.1982 Ratsbeschluss vom 08.07.1982	17.07.1982
-	4. Änderung vom 05.11.1982 Ratsbeschluss vom 04.11.1982	13.11.1982
-	5. Änderung vom 14.06.1985 Ratsbeschluss vom 13.06.1985	22.06.1985
-	6. Änderung vom 12.12.1991 Ratsbeschluss vom 07.11.1991	21.12.1991

1. Neufassung:

-	Neufassung vom 05.07.2001 Ratsbeschluss vom 28.06.2001	01.01.2002

2. Neufassung:

-	Neufassung vom 10.12.2010 Ratsbeschluss vom 09.12.2010	30.12.2010

3. Neufassung:

-	Neufassung vom 12.12.2025 Ratsbeschluss vom 11.12.2025	01.01.2026
-	1. Änderung vom 17.07.2026 Ratsbeschluss vom 16.07.2026	01.08.2026

V E R W A L T U N G S G E B Ü H R E N S A T Z U N G
der Stadt Sendenhorst
vom 12.12.2025
in der Fassung der 1. Änderung vom 17.07.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 633), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

§ 4
Gebühr für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 5
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 6
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sendenhorst in ihrer ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 1. Änderung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sendenhorst
vom 12.12.2025
in der Fassung der 1. Änderung vom 17.07.2026

Gebührentarif

Tarif-Nr./Gegenstand	Gebühr in Euro
1. Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4	
für die ersten 10 Seiten jeweils	0,80
ab der 11. Seite	0,60
b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
c) Farbkopien und –ausdrucke	
im Format A 4	1,50
im Format A 3	2,00
im Format A 2	3,00
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei Durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,00
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	6,00
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene halbe Stunde	35,00
Hiervon abweichend:	
a) Anwohnerparkausweise bei Verlust, Fahrzeugwechsel oder Umzug im Stadtgebiet (50 % der Gebühr)	17,50
b) Anwohnerparkausweise bei Online-Beantragung	30,00
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB)	
je angefangene halbe Stunde	35,00
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00

6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	35,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	8,00
	b) DIN A 3	9,00
	c) DIN A 2	11,00
	d) DIN A 1	13,00
	e) DIN A 0	15,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen (sofern nicht durch das Kreisarchiv Warendorf)	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00
16.	Bordsteinabsenkung für Grundstückszufahrten	49,00